

der Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III aufgeführten Konten und der Inventarobjektbegrenzung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten\* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen gemäß der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) entfällt.

(5) Der Nachweis der durch die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel eingetretenen Veränderungen der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie des Grundmittelfonds erfolgt durch den Jahresabschlußbericht 1965 und durch den Jahresgrundmittelbericht 1965.

### Bereinigung des Grundmittelbereichs

#### §3

(1) Die in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- b) total zerstörte Gebäude,
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,

sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1965 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1964 bisher auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßte Werte für Erstausrüstungen an Werkzeugen, Geräten und Inventar mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen. Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1964 erfaßten Erstausrüstungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist, soweit er nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann, auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel ergibt.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie sind jedoch im Inventarverzeichnis zu führen.

(4) Die bis zur Generalinventur bzw. bis zum 31. Dezember 1964 in der Grundmittelrechnung noch nicht erfaßten Grundmittel sind vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu übernehmen. Handelt es sich dabei um fremdes Eigentum (z. B. genutztes Volkseigentum, unterstellte Technik, genutztes Privateigentum), so ist es als solches auszuweisen. Grundlage für den einzubuchenden Zeit-

wert ist das Übergabeprotokoll. Liegt kein Übergabeprotokoll vor, so ist es nachträglich zu erarbeiten und der Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe einzutragen. Für die noch nicht erfaßten Grundmittel, soweit es sich um genutztes Volkseigentum bzw. um unterstellte Technik handelt, ist der Bruttowert und der Verschleiß gemäß der Instruktion vom 30. Juni 1962 neu zu bestimmen. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen zum Zeitwert laut Übergabeprotokoll sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

(5) Die nach dem Stichtag der Generalinventur von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III selbst hergestellten Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis einzubuchen. Die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis ist über den Grundmittelfonds zu buchen.

(6) Werden nach dem Stichtag der Generalinventur zur Umbewertung Um- und Ausbauten durchgeführt, durch die der Bruttowert wesentlich vom Wiederbeschaffungspreis abweicht, so ist eine Neubewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungspreises zulässig. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

#### §4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Meliorative Maßnahmen gemäß Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1964 über die Zuordnung der Meliorationen in den genossenschaftlich-sozialistischen Betrieben\* (außer Windschutzhecken) sind aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Sofern Dauerkulturen im Grundmittelbereich ausgewiesen sind, sind sie in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen.

(4) Für die Führung von Nachweisen gilt der § 3 Abs. 1 entsprechend.

### Schlußbestimmungen

#### §5

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte sowie deren Fortschreibung überprüft wird.

(2) Die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel sind in den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften darzulegen.

#### §6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

### Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f  
Minister der Finanzen

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 11

\* wurde den Bezirkslandwirtschaftsräten direkt zugestellt